

**Antrag auf Genehmigung des Zugangs zu Häfen und Schleusen
für Schiffe, die vor dem 24. Februar 2022 in Bareboat-Charter unter der Flagge
Russlands registriert waren und nach diesem Stichtag wieder berechtigt sind, die
Flagge des zugrundeliegenden Registers eines EU-Mitgliedstaates zu führen**
(Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Art. 3ea Abs. 5b)

Wer kann den Antrag stellen?

Der Antrag ist vom Eigentümer des Seeschiffes zu stellen.

Wie und wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann formlos an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Sachgebiet S11
Postfach 30 12 20
20305 Hamburg
Deutschland

gerichtet werden.

Sie können den Antrag vorab an das Postfach Flaggenrecht@bsh.de senden.

Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

Angaben zum Eigentümer:

- a) Name,
- b) Sitz / Wohnsitz (vollständige Adressdaten)
- c) Ansprechperson mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Angaben zum Ausrüster, falls abweichend vom Eigentümer:

- a) Name,
- b) Sitz / Wohnsitz (vollständige Adressdaten)
- c) Ansprechperson mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Angaben zum Schiff:

- a) Schiffsname,
- b) IMO-Schiffsidentifikationsnummer,
- c) Unterscheidungssignal,
- d) Schiffstyp

Angaben zu Flaggenführung und Register:

- a) Schiffsregister
- b) Datum der Ersteintragung im europäischen Schiffsregister
- c) Flagge des Schiffes
- d) Dauer der Führung der Flagge der Russischen Föderation (von – bis)
- e) Datum der Rückflaggung in die EU

Angaben zum anzulaufenden Hafen und – falls erforderlich – zur Schleuse

- a) Name des Hafens und UN/LOCODE
- b) Datum des voraussichtlichen Anlaufens des Hafens
- c) Bezeichnung der Schleuse

d) Datum der voraussichtlichen Ankunft an der Schleuse

Welche Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen?

Zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse und der Identität des Eigentümers / Ausrüsters

- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften:
 - aktuelle Handelsregisterauszüge für alle beteiligten Gesellschaften sowie Identitätsnachweise der Gesellschafter / Geschäftsführer zur Feststellung von deren Staatsangehörigkeit
 - Gesellschaftervertrag, Satzung, Gründungsurkunde oder andere geeignete Unterlagen zur Offenlegung der Gesellschaftsstruktur, ihrer vertretungsberechtigten Organe und Gesellschafter
- Bei natürlichen Personen: Kopie eines Ausweisdokumentes (Personalausweis, Reisepass inkl. Meldebescheinigung)
- Schriftliche Erklärung des/r Eigentümers, dass es keine weiteren Nutznießer oder Ebenen gibt, als in den eingereichten Nachweisen erkennbar
- Schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass das Schiff nicht von einem russischen Staatsangehörigen oder einer nach dem Recht der Russischen Föderation gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung gechartert, betrieben oder anderweitig kontrolliert wird

Zum Nachweis von Flaggenführung und Registrierung

- Auszug aus dem Schiffsregister, aus dem die gegenwärtige Eintragung des Schiffes hervorgeht
- Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Flagge, unter der das Schiff gegenwärtig fährt
- Unterlage, aus der die Führung der Flagge der Russischen Föderation vor dem 24. Februar 2022 und der Zeitpunkt des anschließenden Flaggenwechsels hervorgeht
- bisher ausgestellte Continuous Synopsis Records (CSR) des Schiffes in Kopie

Hinweise:

- Ohne die hier genannten Angaben und Nachweise und die Verifizierung der Genehmigungsvoraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden
- Für jedes Anlaufen ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung erforderlich
- Die Ausnahmegenehmigung kann max. 6 Monate im Voraus erteilt werden und hat eine Laufzeit von maximal 2 Monaten vor und einen Monat nach dem anvisierten Anlaufdatum
- Eine Ablichtung der Ausnahmegenehmigung wird dem Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven und dem BMDV übersandt sowie gemäß Art. 3ea Abs. 6 VO (EU) 833/2014 der EMSA notifiziert.